

# Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Teugn

## **§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Teugn e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des AG Kelheim eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Teugn.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 (Vereinszweck)**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Teugn, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinn der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§3 (Mitglieder)**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  3. fördernde Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§4 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Teugn haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Förderndes Mitglied kann jede Person werden. Ist der Antragsteller älter als 50 Jahre, entscheidet der Vorstand über eine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

## **§5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste
  4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht in Rückstand ist.  
Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss an die letzte dem Feuerwehrverein bekannte Adresse gerichtet sein.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.  
Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§6 (Mitgliedsbeiträge)**

Vor den Mitglieder wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind vor der Beitragspflicht befreit.

## **§7 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
  2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht eine Funktion gemäß den Nummern 1 bis bekleidet.
  6. den Feuerwehrdienstgraden (Löschmeistern)
  7. den Vertrauensleuten – mindestens 2, höchstens 4.  
Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten.
- (2) Die unter Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Die unter Nr. 5 und 6 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes werden in einer eigenen, von der Gemeinde einberufenen Versammlung von den Feuerwehrdienstleistenden gewählt bzw. nach den Richtlinien / der Satzung der Gemeinde bestimmt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschuss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§9 (Zuständigkeit des Vorstands)**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Beschlussfassung über Ehrungen

(2) Der Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Rechtsgeschäft bis zu diesem Betrag können nur vom 1. Vorsitzenden oder seinen beiden Stellvertretern getätigt werden. Für solche Ausgaben ist die Genehmigung des gesamten Vorstandes einzuholen (vereinsintern).

(3) Der Vorstand erhält die Vollmacht, evtl. im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen.

## **§10 (Sitzung des Vorstandes)**

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die gesamten Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds (vereinsintern).

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§11 (Kassenführung)**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§12 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeitrags,
  3. Wahl und Abberufung der unter § 8 Abs. 1 – 4 und 7 aufgeführten Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Mittelbayerischen Zeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche von dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§13**

#### **(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschluss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vor Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim

durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§14 (Ehrungen)**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. ein Ehrendiplom oder eine Ehrennadel
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

#### **§15 (Auflösung)**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2010 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 18. September 1998.